



Alltec Warenhandels GmbH

Reinsburgstr. 51A

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 61 50 708

Telefax: 0711 / 62 58 28

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 26.05.2026

Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren zwischen der Alltec Warenhandels GmbH, Reinsburgstraße 51A, 70178 Stuttgart („Alltec“), tel.: 0711 61 50 708, E-Mail: info@tresor-discount.de und deren Kunden (nachfolgend „Käufer“), sofern es sich bei diesen um Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennt Alltec nicht an.

I. Vertragsschluss

1. Dem Käufer überlassene Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) und sonstige Produktbeschreibungen sind unverbindlich.
2. Die Darstellung von Warenauf der Website von Alltec, in Katalogen oder in sonstigen Medien von Alltec stellt kein verbindliches Angebot, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) dar. Ein Vertrag kommt infolge eines vom Käufer an Alltec gerichteten Angebots erst durch eine ausdrückliche Annahme eines solchen Angebots durch Alltec zustande.
3. Ein Vertragsangebot von Alltec im Rechtssinne liegt erst dann vor, wenn Alltec dem Käufer auf dessen Anfrage ein als solches bezeichnetes „Angebot“ übersendet. Nimmt der Käufer dieses Vertragsangebot nicht innerhalb von 5 Werktagen mindestens in Textform an, kommt ein Vertrag nicht zustande.

II. Kaufpreis

1. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese bei Käufen mit Inlandsbezug anfällt, ausschließlich Lieferkosten und gegebenenfalls anfallender Nachnahmegebühren.
2. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Auslieferung bzw. Annahme der Ware durch den Käufer.
3. Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrags müssen vom Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung mindestens in Textform geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt, es sei denn, der Käufer erhebt Einwendungen gegen die Rechnung, die ihm innerhalb der vorgenannten Frist nicht bekannt waren und die er auch nicht nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kennen musste.
4. Gegen Forderungen von Alltec darf der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für unmittelbar aus dem Kaufvertrag resultierende Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Käufers.

III. Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung der Ware an den Käufer erfolgt an den vom Käufer angegebenen Ort. Die anfallenden Lieferkosten trägt der Käufer. Die Auswahl des Transportunternehmens obliegt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Käufer Alltec.
2. Die Lieferfrist beträgt im Regelfall 4 Wochen. Sofern Alltec aus Gründen, die Alltec nicht zu vertreten hat, Lieferfristen nicht einhalten kann, wird der Käufer hierüber sowie über die neue Lieferfrist unverzüglich informiert. Eine unverschuldete Lieferverzögerung liegt insbesondere bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer oder bei sonstigen Störungen in der Lieferkette vor.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware auf das mit der Auslieferung beauftragte Transportunternehmen auf den Käufer über.
4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Alltec aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist Alltec berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Die pauschale Entschädigung beträgt mindestens 25 EUR pro Kalendertag ab Eintritt des Annahmeverzugs, unbeschadet der Möglichkeit von Alltec, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Alltec überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

Alltec Warenhandels GmbH

Geschäftsführer:

Wolfgang Kiederer, Jörg Kiederer

Handelsregister:

Amtsgericht Stuttgart, HRB 14940

USt-IdNr.: DE 147836076

BW-Bank Stuttgart

IBAN: DE35 6005 0101 0002 9230 06

BIC: SOLADEST600



Alltec Warenhandels GmbH

Reinsburgstr. 51A

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 61 50 708

Telefax: 0711 / 62 58 28

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alltec behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen aus dem Vertrag vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Alltec unverzüglich wenigstens in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Eigentumsvorbehaltsware erfolgen.

V. Gewährleistung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass im Falle eines Sachmangels die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl von Alltec erfolgt.
2. Festgestellte oder auftretende Mängel an der Ware hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab Kenntniserlangung von dem Mangel, gegenüber Alltec in Textform anzuzeigen.
3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Käufer nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

VI. Haftung

Die Haftung von Alltec und deren Erfüllungsgehilfen für Schäden des Käufers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Käufer nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Alltec, mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

VII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts CSIG.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Alltec. Alltec ist berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsort zu verklagen.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.